

An den
Stadtmagistrat Innsbruck
Magistratsabteilung III
Bau- und Feuerpolizei
Maria-Theresien-Straße 18
6020 INNSBRUCK

Anzeige der Bauvollendung Photovoltaikanlage

Name und Anschrift des Eigentümers /
Bauherr der baulichen Anlage : _____

Tel.-Nr.: _____

Fax: _____

Email: _____

**Angaben
zum Bauplatz**

Adresse: _____

Gst.Nr.: _____

KG: _____

Gemäß § 52b Abs. 6 Tiroler Bauordnung geben wir hiermit bekannt: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Fertigstellung einer **weder anzeige noch bewilligungspflichtigen** Photovoltaikanlage **auf der Dachfläche** einer baulichen Anlage mit einer Fläche $\leq 100 \text{ m}^2$
(--> §52b Abs. 3 lit. a Tiroler Bauordnung)
- in die Dachfläche integriert
 - mit einem rechtwinkligen Abstand von weniger als 30cm zur Dachfläche
 - mit einem Neigungswinkel $\leq 15^\circ$ (Flachdach)
(Flachdach ohne Attika --> Randabstand \geq Aufbauhöhe)
- Die Fertigstellung einer **weder anzeige noch bewilligungspflichtigen freistehenden Photovoltaikanlage** mit einer Fläche $\leq 100 \text{ m}^2$
(--> §52b Abs. 3 lit. b Tiroler Bauordnung)
- mit einem rechtwinkligen Abstand von weniger als 30cm zum darunterliegenden Gelände
 - mit einem Neigungswinkel $\leq 15^\circ$ auf ebenem Gelände

Daten zur Photovoltaikanlage

Modulanzahl:	Stk.
Modulfläche:	m^2
Peakleistung:	kWp
Engpassleistung:	kW

Erforderliche Beilagen:

- Pläne, Skizzen oder Fotos zur Dokumentation der Lage der Photovoltaikanlage
- Angaben zur Lage des Wechselrichters bzw. Lasttrennschalters

Sofern ein Brandschutzplan für das Gebäude vorgeschrieben ist, muss die PV-Anlage darin mit aufgenommen werden (gemäß TRVB 121 O).

Informationen zu Batteriespeichern

Bei der Nutzung von Batteriespeichern sind in Abhängigkeit des Energieinhalts der Batterie und der Gebäudeklasse die verbindlichen brandschutztechnischen Anforderungen der OIB Richtlinie 2 zu beachten.

Ein Raum für eine stationäre Batterieanlage wird als Raum mit erhöhter Brandgefahr klassifiziert und die Umschließungsbauteile (Wände / Decke / Verschlüsse) müssen brandschutztechnische Qualifikationen aufweisen um eine Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb eines Bauwerkes zu verhindern bzw. einzuschränken. Die Aufstellung eines Batteriespeichers in einem Treppenhaus ist unzulässig und je nach Batterietechnologie ist eine wirksame Lüftung erforderlich.

Batteriespeicher Ja Nein

Energieinhalt kWh

Die Aufstellung des Batteriespeichers wurde folgendermaßen ausgeführt:

- Batterieraum (Umfassungsbauteile und Öffnungen mit brandschutztechnischer Qualifikation)
Wände / Decken REI 90 bzw. EI 90 und raumseitige Bekleidung A2, Türe / Tore Verschlüsse in EI₂ 30-C
- Kein Batterieraum
 - stationäre Batterieanlage mit einem Energieinhalt ≤ 3 kWh,
 - stationäre Batterieanlage, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen geprüft ist, mit einem Energieinhalt ≤ 20 kWh in Gebäuden der Gebäudeklasse 1, Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2, wobei im Aufstellungsraum ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet ist
 - stationäre Batterieanlage, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen geprüft ist, mit einem Energieinhalt ≤ 20 kWh in Garagen und überdachten Stellplätze mit jeweils nicht mehr als 50 m²
 - die Umhüllung der stationären Batterieanlage weist einen Feuerwiderstand der Qualifikation EI 90 auf, und ein Energieinhalt von 100 kWh wird nicht überschritten

DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATIONEN (Art 13 DSGVO)

Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung ihrer Anzeige im Rahmen der Tiroler Bauordnung und verwandter Gesetze in der MA III (Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung), post.baurecht@innsbruck.gv.at, Tel.: 0512 5360 4140, verarbeitet werden. Bei Bedarf werden Abfragen in folgenden Registern durchgeführt: Zentrales Melderegister (ZMR), Grundbuch, Firmenbuch

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stellt die Tiroler Bauordnung in Verbindung mit den artverwandten Gesetzen und sonstigen Vorschriften dar.

Empfänger der personenbezogenen Daten:

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Dritte weitergegeben:

- Gerichte
- Behörden
- externe Sachverständige
- Verfahrensparteien
- Verfahrensbeteiligte

Löschung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden nach § 70 der Tiroler Bauordnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung

Ihre personenbezogenen Daten sind zur ordnungsgemäßen Erledigung Ihres Anbringens zwingend erforderlich. Sollten Ihre personenbezogenen Daten unvollständig sein, kann eine positive Erledigung Ihres Anbringens nicht erfolgen.

Mehr Informationen

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben.

Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.gv.at, www.dsb.gv.at).

Unterschrift des Eigentümers / Bauherrn:

Datum:

.....